

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Großalmerode

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Bahnhof Epteroode“, Gemarkung Großalmerode

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

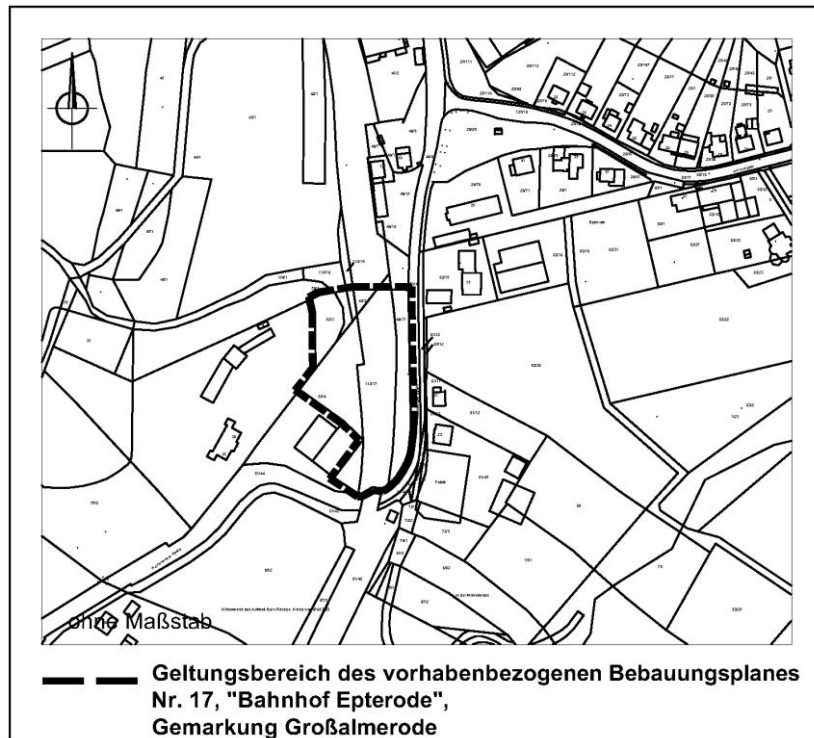
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode am 20.02.2025 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Bahnhof Epteroode“, Gemarkung Großalmerode nebst Begründung beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Internet unter <https://www.grossalmerode.de/leben-wohnen-bauen/bauen/bebauungsplaene/> aufgerufen werden. Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Zentralen Internetportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/>. In der Stadtverwaltung Großalmerode, Raum 103, Marktplatz 11, 37247 Großalmerode, kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es kann auch Auskunft über die Inhalte verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wanfried unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die nach § 39-§ 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung bei Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Großalmerode, 14.07.2025

Die Stadt Großalmerode – der Magistrat

gez. Thomsen
Bürgermeister